

Werbellinsee-Grundschule

07G03

Hygieneplan

gemäß §36 Abs. 1 IfSG Infektionsschutzgesetz des Landes Berlin und ergänzende
Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie



Stand Oktober 2021

Gliederung des Hygieneplans

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

- 1.1 Lufthygiene
- 1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung
- 1.3 Kleiderablage

2. Schulreinigung

- 2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen
- 2.2 Unfallgefahren

3. Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

- 3.1 Sanitärausstattung
- 3.2 Wartung und Pflege
- 3.3 Be- und Entlüftungen
- 3.4 Hygiene im Außenbereich

4. Turnhalle

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1 Legionellenprophylaxe
- 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- 6.1 Versorgung von Bagatellwunden
- 6.2 Behandlung kontaminierter Flächen
- 6.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars
- 6.4 Notrufnummern

7. Mensa/Küche/Cafeteria

- 7.1 Allgemeine Anforderungen
- 7.2 Händedesinfektion
- 7.3 Flächenreinigung und -desinfektion
- 7.4 Lebensmittelhygiene
- 7.5 Tierische Schädlinge

8. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

- 8.1 Meldeweg
- 8.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung
- 8.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

9. Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Covid 19-Pandemie

- 9.1 Wichtigste Maßnahmen
- 9.2 Raumhygiene
- 9.3 Hygiene im Sanitärbereich
- 9.4 Wegeführung; Schulhof
- 9.5 Infektionsschutz in Unterricht und Betreuung
- 9.6 Unterricht und Efoeb unter verschärften Infektionsschutzmaßnahmen

Anhang: Schaubilder der Senatsverwaltung zum Umgang mit der Pandemie

Einleitung:

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken zu minimieren.

Die Ausarbeitung ist unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgt:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren und Zuständigkeiten festlegen
- Den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

Aufgabe	Zuständigkeit
1.1 Lufthygiene Nach jeder Schulstunde (60 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Grundsätzlich ist Feinstaub zu vermeiden	Lehrkräfte
1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung Die Fußböden werden von den Schüler*innen zum Schultagesende grob gereinigt, dazu müssen die Stühle entsprechend hoch gestellt werden. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt. Leerung der Behältnisse Papier- und Verpackungsmüll wird einmal täglich von den Schüler/innen in die großen Tonnen entsorgt. Restmüll wird von den Reinigungskräften entsorgt.	Lehrkräfte/ Erzieher/innen
1.3 Kleiderablage Die Kleidung ist grundsätzlich außerhalb des Klassenraums an den dafür vorgesehenen Haken / in den Garderobenschränken aufzubewahren. Kleidung auf dem Boden, in den Schuhregalen usw. ist zu vermeiden.	Lehrkräfte/ Erzieher/innen

2. Schulreinigung

Aufgabe	Zuständigkeit
<p>2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen</p> <p>Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragte Reinigungsfirma sind durch den Hausmeister täglich/durch die Firma selbst in den festgelegten Intervallen zu kontrollieren.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>
<p>2.2 Unfallgefahren</p> <p>Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für die Reinigungsmittel / Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzuhalten.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>

3. Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

Aufgabe	Zuständigkeit
<p>3.1 Sanitärausstattung</p> <p>Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Die Spender werden regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle steht zur Verfügung. Toilettenpapier ist entsprechend vorzuhalten. In den Sanitärbereich der Lehrkräfte für Menschen mit Behinderung ist zusätzlich ein Spender mit Desinfektionsmittel vorhanden.</p>	<p>Hausmeister</p>
<p>3.2. Händereinigung</p> <p>Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Handreinigungen sind daher durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach jedem Toilettengang • vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln • bei Verschmutzungen • nach dem Naseputzen/Husten o.ä. • vor der Frühstückspause • nach der Hofpause • vor dem Mittagessen <p>Sollten die Seifenspender leer sein, ist umgehend der Hausmeister zu informieren.</p>	<p>Lehrkräfte/ Erzieher/innen</p> <p>Schüler und Schülerinnen</p>

<p>3.3. Flächenreinigung</p> <p>Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden müssen täglich feucht gereinigt werden, bzw. nach Bedarf.</p> <p>Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>
<p>3.4 Wartung und Pflege</p> <p>Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege wird durch den Hausmeister sichergestellt. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. Wasserhähne sind mindestens zweimal jährlich zu entkalken.</p> <p>In den Urinalanlagen ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus zu verwenden.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>
<p>3.5 Be- und Entlüftungen</p> <p>Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen (resp. Fenster) in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>

4. Turnhalle

Aufgabe	Zuständigkeit
<p>Um Unfälle durch Rutschgefahr zu vermeiden, muss die Turnhalle täglich nass gereinigt werden.</p> <p>Auf die Bemerkungen zur Schulreinigung (Seite 1) wird verwiesen. Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend. Die Reinigung der dortigen Toiletten hat täglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen/Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der DGHM-Liste durchzuführen. Sofern der Nassbereich benutzt wird, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls vorschriftsmäßig zu desinfizieren.</p>	<p>Reinigungsfirma Hausmeister</p>

5. Trinkwasserhygiene

Aufgabe	Zuständigkeit
<p>5.1 Legionellenprophylaxe (entspr. DVGW-Arbeitsblatt W 552)</p> <p>Kalkablagerungen an den Duschköpfen und Wasserhähnen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.</p> <p>Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden.</p>	<p>Hausmeister Caterer</p>
<p>5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen</p> <p>Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.</p>	<p>Hausmeister Lehrkräfte Caterer sonstiges Personal</p>

6. Erste Hilfe, Schutz der ersthelfenden Person

Aufgabe	Zuständigkeit
<p>6.1 Versorgung von Bagatellwunden</p> <p>Ersthelfende haben Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.</p>	<p>gesamtes Personal</p>
<p>6.2 Behandlung kontaminierter Flächen</p> <p>Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.</p>	<p>Reinigungsfirma ggf. Hausmeister ggf. gesamtes Personal</p>
<p>6.3 Überprüfung des 1. Hilfematerials</p> <p>Geeignetes Erste-Hilfe Material enthält gem. BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“/GUV-I 512 „Erste Hilfe Material“.</p> <p>Großer Verbandkasten DIN 13169 „Verbandkasten E“ Kleine Verbandstasche DIN 13157 „Verbandkasten C“</p> <p>Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen führen die sicherheitsbeauftragte Person in Absprache mit dem Hausmeister durch. Insbesondere ist das Ablaufdatum</p>	<p>Verwaltungsleitung Sicherheitsbeauftragte/r Sekretariat Hausmeister</p>

des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.	
<p>6.4 Notrufnummern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei Tel.: 110 • Polizei Abschnitt 41 (Tel.: 4664-441011/014/017) • Feuerwehr Tel.: 112 • AMZ-Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité: amz-schule@charite.de • LaGetSi – Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit: 030 – 902545-19 • Jugend- und Gesundheitsamt: 90239-0 (Zentrale) • Giftzentrale 19240 	

7. Cafeteria / Mensa

7.1 Allgemeine Anforderungen

Die Werbellinsee-Grundschule verfügt über eine eigene Mensa mit rund 100 Plätzen. Im Falle pandemischer Erfordernisse kann die Platzzahl angepasst werden. Am Mittagessen nehmen alle Schüler*innen verpflichtend teil, es sei denn, sie werden in den Schülerläden versorgt.

Das Essen wird vor Ort in der schuleigenen Küche von einem Caterer zubereitet.

Die Mitarbeiter*innen des Caterers unterliegen der besonderen Unterweisung durch das Gesundheitsamt bzw. den Hygienestandards für Schulcatering.

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden (gem. Infektionsschutz-Belehrung). Das Küchenpersonal wird durch den Caterer gem. 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote belehrt und darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult.

7.2 Handdesinfektion

Eine Handdesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Bei Arbeitsbeginn/vor dem Essen Austeilen, Kochen, Zubereiten
- nach Pausen
- nach jedem Toilettengang
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches.

Durchführung der Händedesinfektion: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen miteinbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 – 5ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur

hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden. Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie).

Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender und Einmalhandtücher im Küchenbereich muss gewährleistet sein. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neu Befüllung der Spender sind diese zu reinigen.

7.3 Flächenreinigung und –desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Die verwendeten Lappen und Handtücher müssen täglich heiß (über 60 Grad) gewaschen werden, sofern es sich nicht um Einwegartikel handelt.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- Nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten. Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn eine DVG-Listung vorliegt. Hierzu berät das Gesundheitsamt.

7.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen (z.B. Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B.

Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind ggf. durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- Tägliche Temperaturkontrollen in Kühleinrichtungen (die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7 ° C liegen., in Gefrierfächern muss die Temperatur mindestens 18° C betragen)
- Wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten

In Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt sind Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen, also, wenn selbst gekocht wird, für 96 Std. getrennt nach Komponenten (mind. 100 g pro Komponente) in Gefriereinrichtungen vorzunehmen. Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

7.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Zuständig für alle Punkte unter 7: Caterer, Schulträger, Schulleitung, Reinigungsfirma, Hausmeister

8. Vorgehen bei meldepflichtiger Erkrankungen

8.1 Meldeweg

Kontakt Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg:

hygiene@ba-ts.berlin.de

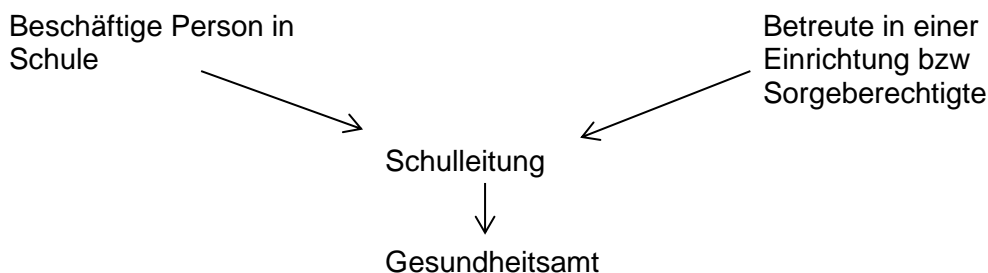
Tel: (030) 90277-7353

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 LfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, so muss die Schulleitung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Std.) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg:



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktperson (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

8.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen ggf. durch die Schulleitung die Betreuten/Sorgeberechtigten

darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information wird entsprechend dem auftretenden Fall in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung.
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

8.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

8.4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

- Für **Dienstkräfte** mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf gibt es Regelungen in einem gesonderten Schreiben.
- Für Schüler*innen sowie für im Haushalt der Schüler*innen lebenden Person, die zur Risikogruppe gehören und dies ärztlich bescheinigt wird, müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.
- Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).
- Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

9. Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie

9.1 Wichtigste Maßnahmen, gültig für sämtliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal, sowie für Schülerinnen und Schüler und Eltern

Mindestabstand (1,5 – 2m) halten, wann immer möglich, insbesondere in Aufenthaltsräumen des pädagogischen Personals

- Beibehalten der Mindestabstandsregel gegenüber schulfremden Personen, d.h. auch gegenüber Eltern
- im Unterricht möglichst feste Sitzordnung
- Beibehalten der Mindestabstandsregel im Kontakt unter Pädagog*innen, bei Dienst- und Gremienbesprechungen Mindestabstand von 1,5 m einhalten, soweit möglich
- Keine Berührung, keine Umarmung, kein Händeschütteln
- in Stufe GELB und ROT muss Mindestabstand außer im Unterricht und im Efoeb zwischen Schüler*innen und Dienstkräften eingehalten werden – es erfolgt eine Halbierung der Gruppen

Schulfremde Personen und Eltern

- Mindestabstand soll eingehalten werden
- Betreten des Schulgeländes nur mit Mund-Nasen-Bedeckung
- Anwesenheit schulfremder Personen muss dokumentiert werden

Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler sowie des gesamten Personals muss ständig beobachtet werden, kranke Kinder sofort nach Hause schicken

- Kinder bei Anzeichen von Husten, Schnupfen und erhöhter Temperatur (**37,5°**) nach Hause schicken (vgl. Infografik der Senatsverwaltung)
- ein Fieberthermometer mit Einwegaufsatz steht für Zweifelsfälle im Sekretariat zur Verfügung
- bei (Wieder-)Aufnahme der /s Schüler*in ist kein ärztliches Attest erforderlich, jedoch eine
- Bestätigung in schriftlicher Form darüber, dass das Kind seit 48 Stunden fieberfrei ist (Muster im Anhang)

Basishygiene

- **gründliches Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sek. nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Naseputzen, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Aufsetzen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang; die Benutzung der Wassertanks in den Klassenräumen wird fortgesetzt

- sachgerechte Händedesinfektion, nur wenn keine Gelegenheit zum Händewaschen vorhanden; bei Schüler*innen immer unter Aufsicht und nach Einweisung (z.B. unterwegs)
- Türklinken u.ä. möglichst nur mit Ellbogen berühren
- auf sachgerechte Aufbewahrung der Desinfektionsmittel ist zu achten
- Berührungen im Gesicht vermeiden
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- kein Teilen persönlicher Gegenstände (Stifte, Trinkbecher o.ä.)

Maskenpflicht (vgl. immer auch aktuellen Musterhygieneplan der SenBJF)

- immer für schulfremde Personen
- für pädagogisches Personal im gesamten Gebäude
- für Schülerinnen und Schüler sowie schuleigenes Personal entsprechend der aktuellen Vorgaben (Stand 5.10.: keine Maskenpflicht für Schüler*innen und für pädagogisches Personal in Unterricht und Efoeb)
- ggf. auf Maskenpausen achten
- in Stufe GELB und ROT, (auch auf aktuelle Vorgaben im MHP achten)

Informationskette

- nach positivem Ergebnis im Schnelltest → Kind abholen lassen, Aufsuchen eines Nachtestzentrums der Senatsverwaltung zum PCR-Test
- positive Testung eines Mitglieds des Kollegiums → Info ans zuständige Gesundheitsamt des Wohnorts → Quarantäne → Information der Schule durch positiv getestete Person → Meldung an Schulaufsicht und für Schule zuständiges Gesundheitsamt (vgl. auch Infografik)
- positive Testung eines Kindes (nach PCR-Test) → Info an Schulleitung über Sekretariat
- Kontaktbearbeitung durch Schulleitung in Zusammenarbeit mit Klassenleitungen bzw. Gruppenleitung
- für enge Kontaktpersonen gilt gemäß Allgemeinverfügung Quarantäne
- Gesundheitsamt vergibt Bescheide
- Stufenzuordnung der Schule durch Schulaufsicht gemeinsam mit Gesundheitsamt

Gremien / Dienstbesprechungen

- finden gemäß Musterhygieneplan für die Berliner Schulen statt
- auf Mindestabstand und Maskenpflicht ist zu achten
- es gilt die 3G-Regel
- ab Stufe GELB möglichst nicht in Präsenzform; ggf. die Personenzahl soweit wie möglich reduzieren und Maskenpflicht; Information der Schulaufsicht
- in Stufe ROT nicht in Präsenzform

Besondere Veranstaltungen (vgl. auch Musterhygieneplan von SenBJF)

- GRÜN: Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Dritten SARSCoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.

- es gilt die 3G-Regel
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- GELB: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- ROT: Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten / Klassenfahrten

- GRÜN: Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.
- GELB: Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.
- ROT: Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.

Kohorten

- GELB: die Lern- oder Betreuungsgruppen sollten sich, soweit organisatorisch möglich, nicht untereinander mischen
ROT: nur feste Gruppen

Selbsttestungen

- Verpflichtung zur Selbsttestung entsprechend des aktuellen Musterhygieneplans
- Geimpfte und Genesene sind von Selbsttestung befreit

9.2 Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Pädagog*innen-Zimmer, Flure

Regelmäßig gründlich Lüften

- (Stoß- bzw. Querlüftung!) zum Austausch der Aerosole:
- mindestens einmal zu Beginn und in der Mitte jeder Unterrichts- oder Betreuungsstunde sowie in jeder Pause durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten
- Beaufsichtigung der weit geöffneten Fenster durch Pädagog*innen
- in schlecht belüftbaren Räumen Einsatz von Luftreinigungsgeräten nach Verfügbarkeit

Abstände beachten

- Ansammlungen auf den Fluren vermeiden
- Möglichkeit des fließenden Beginns zum Umziehen, Schuhe wechseln, Händewaschen vor 8.00 Uhr schaffen; nach Möglichkeit Schuhwechsel im Klassenraum
- Umräumen des Pädzis: breiterer Mittelgang, weniger Sitzgelegenheiten
- Alternativen für Teamsitzungen: Videokonferenzen, Klassenräume, Freizeiträume
- Maximalanzahl im Kopierraum / Fahrstuhl / Toiletten beachten

Zusätzliche Reinigung (nicht Desinfektion) und Zuständigkeit:

Türklinken und Griffe an Schubladen, Fenstern etc, Umgriff der Türen	Reinigungsfirma
Treppen- und Handläufe	Reinigungsfirma
Lichtschalter	Reinigungsfirma
Tische	Reinigungsfirma, Schulhelferinnen, Schüler*innen
Computermäuse, Tastatur, Telefone	Lehrkräfte, Hausmeister, Erzieher*innen

9.3 Hygiene im Sanitärbereich und Zuständigkeiten

Flüssigseifenspender, Papiertücher und Toilettenpapier	Hausmeister zweimal täglich kontrollieren
regelmäßiges Entleeren der Auffangbehälter für Einmalhandtücher	Hausmeister
Eingangskontrolle vor den Toiletten nicht mehr als zwei Kinder gleichzeitig Aushang mit Hinweis	alle Pädagog*innen, Schulhelferinnen, Schüler*innen Hausmeister, Verwaltungskraft
Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden, bedarfsgerecht, möglichst mehrmals täglich!	Reinigungsfirma

Es gelten der beiliegende Reinigungsplan nach DIN 77400 sowie die ergänzenden Tätigkeiten im Zuge der Corona-Pandemie.

Die Kontrolle des Reinigungsplans liegt in der Verantwortung des Hausmeisters.

9.4 Wegeführung / Schulhof

- Vermischung von Lerngruppen nach Möglichkeit vermeiden
- möglichst keine Begegnung der Klassen 1-3 und 4-6

- Zuweisung verschiedener Treppenhäuser bzw. Ein- und Ausgänge (SMS: Eingang Martin-Lutherstraße; BBB und WWW: Haupteingang; Jahrgang 4-6: Eingang Uhr, dieses Treppenhaus bis ins 2. OG; dann durch 2. OG zu den Klassenräumen und zurück genauso)
- möglichst unterschiedliche Pausenareale für JüL und 4-6
- flexible Pausenzeiten unter Aufsicht von Pädagog*innen möglich
- Max. 2 Kinder pro Toilettenraum
- Eltern dürfen Schulgebäude nur nach Terminvereinbarung oder in dringenden Sekretariatsangelegenheiten betreten
- JüL-Kinder werden morgens am Tor von ihren Klassen abgeholt (Paten-System)
- Nachmittags können Eltern zum Abholen auf den Schulhof kommen, aber nicht ins Gebäude
- Hinweis- und Kennzeichenschilder (Eingänge, Maskenpflicht...)

9.5 Infektionsschutz in Unterricht und Betreuung

9.5.1 Regelunterricht

GRÜN:

- Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.
- Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.
- Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.
- Angebote zur Aufholung von Lernrückständen finden nach Möglichkeiten statt.
- Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.
- Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

GELB:

- Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).
- Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.
- Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

ROT:

- Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.
- Ausnahmen gelten für ggf. zulässige Lerngruppen.

- Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.
- Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

Sportunterricht:

GRÜN:

- Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
- bei Hallennutzung auf ausreichende Stoß- und Querlüftung achten (mindestens 10 Minuten lang nach jeder Sporteinheit)
- Umkleieräume regelmäßig nach jeder Einheit lüften
- vor und nach jeder Sporteinheit: Händewaschen
- tägliche Reinigung der Sporthalle und Umkleiden
- Schwimmunterricht findet statt
- Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.

GELB:

- Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.
- Entwicklung von Alternativen durch Sport-FK
- AGs können nur im Freien stattfinden,
- Schwimmunterricht entsprechend des aktuellen Musterhygieneplans

ROT:

- Es findet kein Sport- und Schwimmunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.
- AGs finden nicht mehr statt.

Schwimmen

GRÜN

- findet statt
- die Hygieneregeln der Bäderbetreiber sind einzuhalten
- Maskenpflicht für alle bis zum Beckenrand

GELB

- in halbierten Gruppen

ROT

- kein Schwimmen

Musikunterricht / Chor und Theaterprojekt (vgl. immer aktuellen MHP)

- entsprechend des aktuellen Musterhygieneplans
- bis zu 10 Minuten Singen ist in geschlossenen Räumen möglich
- Vermeidung von Körperkontakt, Alternativen entwickeln
- auf ausreichend Platz achten, Alternativen im Freien nutzen, wenn möglich

GRÜN:

- Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung
- möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.
- Blasinstrumente dürfen pro Unterrichtsdurchführung nur durch eine Schülerin bzw. einen Schüler genutzt werden.
- Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
- instrumentales Musizieren ist möglich, auf Abstände ist zu achten
- bei Einsatz eines Luftreinigungsgerätes verringern sich die Abstände

GELB:

- Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.
- Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

ROT:

- Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.
- Entwicklung von Unterrichtsalternativen durch FK Musik und Kunst

9.5.2 Mittagessen

GRÜN

- Die Abstandsregeln sind aufgehoben
- Auf dem Weg zum Buffet und an diesem ist eine medizinische Maske zu tragen
- Die Reinigung der Tische erfolgt nach jedem Durchgang

GELB

- auf Abstandsregeln achten
- Das Essen in Buffetform findet nicht statt
- Verlängerung der Mittagsessenszeiten von 11.00 – 14.30 Einbahnstraßensystem im Uhrzeigersystem
- Eingang über Halle / Ausgang über Wirtschaftshof
- Ausgabe von Tellerportionen durch Mitarbeiter*innen des Caterers hinter Spuckschutz
- Querlüftung wann immer möglich in Absprache mit Köchin
- Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.
- Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden
- Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen

ROT

- Für das Mittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb der Klassengemeinschaft/Kohorte
- Händewaschen unmittelbar vor den Mahlzeiten

- Eine medizinische Gesichtsmaske ist bei der Ausgabe und beim Gang zu den Tischen zu tragen

9.5.3 Efoeb

Die Abholberechtigten nehmen grundsätzlich ihre Kinder auf dem Schulhof in Empfang.

GRÜN

- Die Betreuung findet im vollen Umfang statt
- AGs dürfen durchgeführt werden

GELB

- Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 6-18 Uhr für Eltern aus systemrelevanten Berufen angeboten sowie für sozial benachteiligte Schüler und Schülerinnen.
- Ebenfalls können Kinder mit Verträgen für die ergänzende Betreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.

ROT

- Die außerschulische ergänzende Förderung und Betreuung kann nicht angeboten werden
- Es wird eine Notbetreuung von 6-18 Uhr angeboten für Eltern aus systemrelevanten Berufen sowie für Alleinerziehende
- Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schüler und Schülerinnen angeboten

9.6 Unterricht und Efoeb unter verschärften Infektionsschutzmaßnahmen (vgl. auch Alternativ-Szenario)

9.6.1 Aufteilung der Klassen

- Einteilung jeder Klasse in Gruppe A und Gruppe B
- **1. Woche:** Unterricht für Gruppe A (alle Jahrgangsstufen) 8 Uhr bis 10.30 Uhr (individuelle Pausen, Aufsicht Lehrkräfte der Klasse)
- Unterricht für Gruppe B (aller Klassen): 11 Uhr – 13.30 bzw. 14 Uhr (individuelle Pausen, Aufsicht Lehrkräfte der Klasse)
- Unterrichtsschluss JüL und 4. Jahrgang um 13.30 Uhr,
- Unterrichtsschluss 5./6.Klasse am Montag und Freitag um 13.30 Uhr, am Dienstag, Mittwoch, und Donnerstag um 14 Uhr;
- **2. Woche:** Gruppe B: Unterrichtsbeginn 8 Uhr; Gruppe A: Unterrichtsbeginn 11 Uhr

Ergänzende Förderung und Betreuung

- Vormittags Notbetreuung nur für Kinder, die nach den Vorgaben des Senats Anspruch auf Betreuung und Förderung haben, und gerade keinen Unterricht haben.
- Nachmittags Notbetreuung für Kinder, die nach den Vorgaben des Senats Anspruch auf Betreuung haben.

Stundenplanmodell

Woche 1:

JüL und Klasse 4

JüL/4.- Klassen: Gruppe A
Unterricht 8 - 10.30 Uhr
alle Schüli-Kinder in A

10.30 Uhr Unterrichtsschluss für Gruppe A
Freizeitkinder ins salzH
bzw. in die Notbetreuung;
Schüli-Kinder in Schüli-
Notbetreuung.

7.30 – ggf.18 Uhr
Erweiterte
Notbetreuung
JüL bis 6. Klasse

JüL/4.-Klassen: Gruppe B
im salzH 8 - 10.30 Uhr
Notbetreuung für :
Freizeitkinder in d. Schule;
Schüli-Kinder in Schülis.

JüL – Klassen: Gruppe B
Unterricht 11.00 – 13.30
Uhr inkl. Mittagessen

5./6.Klasse

5./ 6.-Jahrg.: Gruppe A
Unterricht 8 – 10.30 Uhr
alle Schüli -Kinder in A

10.30 Uhr Unterrichtsschluss
für Gruppe A
Freizeitkinder ins salzH bzw. in
die Notbetreuung;
Schüli-Kinder in Schüli-
Notbetreuung

7.30 – ggf.18 Uhr
Erweiterte
Notbetreuung
JüL bis 6. Klasse

5./6. Jahrg.: Gruppe B
salzH 8 - 10.30 Uhr
Notbetreuung für:
Freizeitkinder in d. Schule;
Schüli-Kinder in Schülis

5./6.-Jahrg.: Gruppe B
am Montag und Freitag
Unterricht 11.00 – 13.30 Uhr ;
am Dienstag, Mittwoch ,
Donnerstag 11.00 – 14.00 Uhr
Mittagessen an allen Tagen

Woche 2:

Gruppe B aller Klassen beginnt um 8 Uhr mit dem Unterricht,

Gruppe A hat im zweiten Teil des Vormittags Unterricht. Schüli-Kinder gehen erst um 13.30 bzw. 14 Uhr in die Schüli-Notbetreuung.

Das Lernen zu Hause wird in Form von Wochenplanaufgaben schulisch betreut, d.h. die Kinder erhalten Wochenpläne und das dazugehörige Feedback in der Präsenzzeit.

9.6.2 Überlegungen für Maßnahmen bei (hohem) Vertretungsbedarf

Unterricht

- Kurzzeitige Mehrarbeit einzelner Lehrer*innen
- Unterstützung durch Klassenerzieher*innen
- ggf. Lerngruppen zu Hause lassen (Hybrid-Lernen)
- Vorübergehende Auflösung der Übergangsklassen

Efoeb

Unterrichtsbegleitung entfällt. Die Kolleg*innen aus den Jahrgängen 4-6 werden vorrangig zu Vertretungen in JÜL herangezogen. Darüber hinaus werden bei hohen Engpässen die Stränge zusammengelegt.

9.7 Kommunikation:

- Überwachung / Evaluation des Hygieneplans durch Schulleitung
- Abstandplakat „Wir sind mit Abstand das tollste Kollegium“
- Hinweisschilder für Maskenpflicht etc.
- Übersendung des Hygieneplans an Gesundheitsamt und Schulträger
- regelmäßige Information des Kollegiums über StaM
- Information der Eltern über wichtigste Maßnahmen per Mailverteiler und in der GEV
- Information der Schüler*innen über Klassenleitungen und Schülervertretung
- Veröffentlichung der wichtigsten Punkte auf der Homepage

Infografiken und Formulare:

www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/

www.berlin.de/sen/bjf/corona/grafiken-und-medien/

www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/#hygiene